

Information des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Übertragung von Aufgaben nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nach dem Brandenburgischen Standarderprobungsgesetz (BbgStEG)

1. Erläuterungen zur Rechtslage

Am 17. Juli 2007 ist die Ergänzung des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes in Kraft getreten (GVBlBbg Teil I S. 125). Es ermächtigt zur Übertragung von StVO-Zuständigkeiten bei Städten über 20.000 Einwohner, die denen einer unteren Straßenverkehrsbehörde im herkömmlichen Sinne entsprechen (§ 5 Abs. 1 BbgStEG). Bei Gemeinden und Ämtern unter 20.000 Einwohner können partielle StVO-Zuständigkeiten übertragen werden, die insbesondere den ruhenden Verkehr betreffen, Anordnungen im Zusammenhang mit straßenbaulichen Maßnahmen und Veranstaltungen sowie Entscheidungen über die Gewährung von bestimmten Ausnahmen beinhalten (§ 5 Abs. 2 BbgStEG).

Bei Anträgen auf Übertragung reduzierter Zuständigkeiten gemäß § 5 Abs. 3 BbgStEG ist wegen der sinnvollen Auswertbarkeit erforderlich, dass mindestens drei Antragsteller dasselbe konkrete Modell erproben. Daher müssen sich Antragsteller i.S.v. § 5 Abs. 3 BbgStEG geeignete Partner suchen, die ebenfalls gleichlautende Anträge stellen. Außerdem können nur solche abweichende Modelle zugelassen werden, die mit dem Sinn und Zweck des BbgStEG und einer sinnvollen Kompetenzordnung nach der StVO vereinbar sind, so dass ein Herausspicken von Rosinen ohne Sinnzusammenhang nicht möglich ist.

Die Antragstellung nach § 5 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BbgStEG ist keine Angelegenheit der laufenden Verwaltung. Für Gemeinden ist durch § 35 Abs. 2 Nr. 14 GO bestimmt, dass für die Übernahme neuer Aufgaben, für die wie vorliegend keine gesetzliche Verpflichtung besteht, eine Beschlussfassung der Gemeindevertretung erforderlich ist, die nicht auf andere Organe der Gemeinde übertragen werden darf.

Nach der Amtsordnung ist der Amtsausschuss für alle wichtigen Entscheidungen zuständig (§ 7 Abs. 1 Satz 1 AmtsO). Zu den wichtigen Entscheidungen wird auch die Übernahme neuer Aufgaben ohne gesetzliche Verpflichtung gezählt (Schumacher P., Kommunalverfassungsrecht Brandenburg § 7 AmtsO, Nr. 2).

2. Der Gesetzestext

Die für die Antragstellung und den Ablauf der Erprobung maßgeblichen Vorschriften des StEG lauten folgendermaßen:

Auszug aus dem Brandenburgischen Standarderprobungsgesetz - Bbg StEG - vom 28.06.2006 (i.d.F. vom 12.07.2007)

(1) Zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung oder des Aufgabenverzichts soll die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der Staatskanzlei die Gemeinden, Ämter, Landkreise und Zweckverbände des Landes Brandenburg auf Antrag im Einzelfall von der Anwendung landesrechtlicher Standards befreien, soweit Bundesrecht und das Recht der Europäischen Gemeinschaften nicht entgegenstehen und die Rechte Dritter nicht verletzt werden. Standards in diesem Sinne sind Vorgaben in landesrechtlichen Vorschriften (Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes).

(2) Der Antrag ist an die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde (Genehmigungsbehörde) zu richten. Die landesrechtlichen Standards, von denen abgewichen werden soll, und die Dauer der Erprobung sind im Einzelnen anzugeben. Die angestrebte Öffnung im Sinne von § 1, die Vorgehensweise und die Wirkung, die dadurch erzielt werden soll, müssen beschrieben werden. Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Staatskanzlei zu entscheiden. Die Genehmigungsbehörde hat den Antragsteller anzuhören. Vor einer Ablehnung hat die Genehmigungsbehörde auf mögliche Veränderungen des Antrages hinzuwirken, um eine Genehmigung zu ermöglichen.

(3) Die Genehmigung ist für höchstens vier Jahre zu erteilen. Wird eine Genehmigung erteilt, so ist dies unter Bezeichnung der Normen, die Gegenstände der Befreiung sind, und des Zeitraumes der Erprobung im Amtsblatt für Brandenburg amtlich bekannt zu machen.

(4) Der Antragsteller berichtet der Genehmigungsbehörde über die Ergebnisse der Erprobung. Die Genehmigungsbehörde wertet die Ergebnisse der Erprobung mit dem Antragsteller aus. Die Landesregierung berichtet dem Landtag alle zwei Jahre über den Stand und die Auswirkungen des Verfahrens.

§ 4

Übertragung von Zuständigkeiten auf Antrag

(1) Zur Erprobung einer orts- oder bürgernahen Aufgabenerledigung können auf Antrag Zuständigkeiten nach den §§ 5 bis 8 von den Landkreisen auf die Gemeinden, Ämter oder Zweckverbände sowie vom Land auf die Landkreise, Gemeinden, Ämter oder Zweckverbände nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen übertragen werden.

(2) Über den Antrag entscheidet die fachlich zuständige oberste Landesbehörde (Genehmigungsbehörde) im Einvernehmen mit der Staatskanzlei. Die Gebietskörperschaft, von der die Zuständigkeit übertragen werden soll, ist vor der Entscheidung anzuhören.

(3) § 2 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Bei der Evaluation sind die Auswirkungen auf denjenigen, dessen Zuständigkeit übertragen wurden, zu berücksichtigen.

(4) Aufsichtsbehörde ist die Genehmigungsbehörde.

§ 5

Maßgaben zur Straßenverkehrsrechtszuständigkeitsverordnung

(1) Auf Antrag einer Gemeinde mit mehr als 20.000 Einwohnern soll die Genehmigungsbehörde durch Verwaltungsakt bestimmen, dass abweichend von § 4 Abs. 1 Straßenverkehrsrechtszuständigkeitsverordnung die Antragstellerin für ihr Gebiet Straßenverkehrsbehörde nach folgenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung ist:

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 und § 30 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung,
2. § 45 der Straßenverkehrsordnung,
3. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3, 4, 4a, 4b, 5a, 5b, 6, 8 bis 12 der Straßenverkehrsordnung.

(2) Auf Antrag einer Gemeinde, eines Amtes oder Zweckverbandes mit bis zu 20.000 Einwohnern soll die Genehmigungsbehörde durch Verwaltungsakt bestimmen, dass abweichend von § 4 Abs. 1 Straßenverkehrsrechtszuständigkeitsverordnung die Antragstellerin oder der Antragsteller für ihr oder sein Gebiet Straßenverkehrsbehörde nach folgenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung ist:

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung;
2. § 45 der Straßenverkehrsordnung, soweit es sich um straßenverkehrsrechtliche Anordnungen
 - a) über das Halten und Parken,
 - b) im Zusammenhang mit Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung,
 - c) im Zusammenhang mit Arbeiten im Straßenraum,
 - d) der Verhütung außerordentlicher Schäden an Gemeindestraßen

handelt. Die Buchstaben b und c gelten nicht, wenn Anordnungen für den Bezirk mehrerer amtsfreier Gemeinden oder Ämter zu erteilen sind;

3. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3, 4, 4a, 4b, 5a, 5b, 6, 8 bis 10, 12 der Straßenverkehrsordnung;
4. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 der Straßenverkehrsordnung, soweit es sich um Ausnahmen von Verboten oder Beschränkungen des Haltens und Parkens sowie zum Befahren von Fußgängerbereichen und Fahrradstraßen handelt.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller auch Zuständigkeiten in geringerem Umfange als nach den Absätzen 1 und 2 bezeichnet übertragen, wenn dadurch inhaltlich differenzierte Modellvorhaben bei mehreren Antragstellern durchgeführt werden sollen.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 nimmt die Antragstellerin oder der Antragsteller auch die Aufgaben der Widerspruchsbehörde wahr.

3. Zum Ablauf des Übertragungsverfahrens:

Mit den Gemeinden und Ämtern, die ihr Interesse an einer Übertragung von StVO-Zuständigkeiten bereits bekundet haben, wurde folgender Zeitplan verabredet.

10.09.2007	Angepasste Antragstellung
24.09.2007	Anhörung der Landkreise, anschließend Einvernehmensherstellung
01.10.2007	Einvernehmen mit der Staatskanzlei
08.10.2007	Erlass des VA zur Aufgabenübertragung
18.10.2007	Dienstbesprechung
25.10.2007	Workshop des MIR
01.11.2007/00.00 Uhr	anvisierter Übergang der Zuständigkeit und Verantwortung

4. Sachliche und personelle Voraussetzungen:

Zum Zeitpunkt der Übernahme muss die notwendige personelle und sachliche Ausstattung für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gewährleistet sein. Auf die Einsetzung einer Unfallkommission bei Antragstellern gemäß § 5 Abs. 1 BbgStEG wird hingewiesen. Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg bietet für die künftigen Mitarbeiter der neuen Straßenverkehrsbehörden verkehrsrechtliche

Schulungskurse an. Nähere Einzelheiten können beim Städte- und Gemeindebund Brandenburg nachgefragt werden. Die neuen Straßenverkehrsbehörden müssen zum Zeitpunkt der Aufgabenübernahme über einen Internetanschluss verfügen, damit insbesondere der E-Mailverkehr und der Zugriff auf die Infodatei der obersten Straßenverkehrsbehörde im MIR gewährleistet ist. Im Verlauf dieses Jahres wird das Genehmigungsverfahren für Großraum- und Schwertransporte auf der Grundlage des Software-Programms VEMAGS, das vom Bund und den Ländern entwickelt worden ist, auf EDV umgestellt. Deshalb müssen Antragsteller nach § 5 Abs. 1 BbgStEG über eine VEMAGS-taugliche Computeranlage verfügen. Nähere Informationen können beim Landesbeauftragten für VEMAGS beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Herrn Wolfgang Gräßler Tel. 03342-355-437 oder seiner Vertreterin Frau Astrid Müller Tel. 03342-355-443 eingeholt werden.

5. Antragsformulare

Für die Antragstellung nach den § 5 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BbgStEG sind nachfolgende Anträge zu verwenden:

a.) Antrag auf Übertragung von Zuständigkeiten nach § 5 Abs. 1 BbgStEG (Gemeinden über 20000 Einwohner)

MIR-Brandenburg, Referat 54, Antrag Gemeinden über 20.000 Einwohner, § 5 Abs. 1 BbgStEG/ August 2007

Gemeinde

.....

.....

.....

Antrag auf Übertragung von Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes - BbgStEG (GVBlBbg 2007 Teil 1, S. 125)

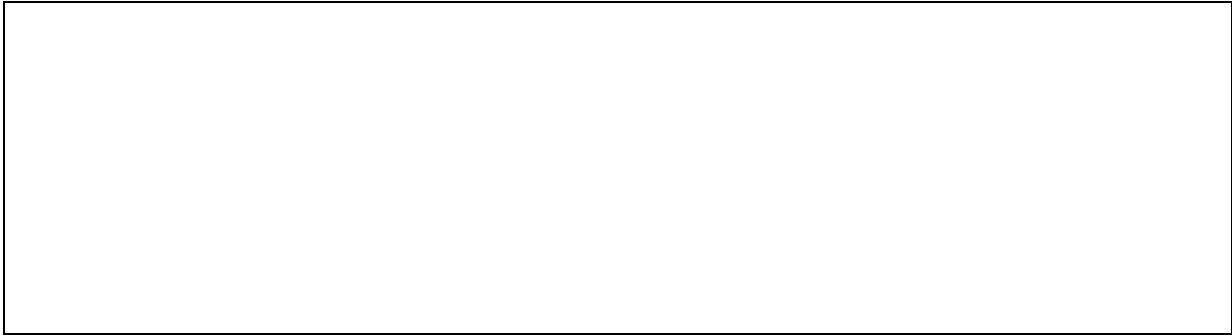
Hiermit beantrage ich gemäß § 4 Abs. 1 BbgStEG namens der Gemeinde mit Zustimmung der Gemeindevertretung die Übertragung von Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung gemäß § 5 Abs. 1 BbgStEG zum Zwecke der Erprobung bis zum (Erläuterung: § 2 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 3 Satz 1 BbgStEG lässt höchstens eine vierjährige Erprobungszeit zu. Die Dauer der Erprobung wird zudem durch das Außerkrafttreten des BbgStEG am 1. September 2011 begrenzt.)

Welche Wirkung soll mit der Erprobung erzielt werden? (§ 2 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 4 Abs. 3 BbgStEG)
--

Erläuterung: Es ist zu beschreiben, welche Wirkungen mit der beantragten Erprobung erreicht werden sollen. Es sollte auch dargelegt werden, an welchen Indikatoren der Erfolg der Erprobung später gemessen wird.

Welche Vorgehensweise ist für das Erprobungsprojekt vorgesehen (§ 2 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 4 Abs. 3 BbgStEG)?

Erläuterung: Es soll dargelegt werden, wie die Erprobung geplant ist (§ 2 Abs. 2 Satz 3 BbgStEG).



Ich versichere, dass mit der Übernahme der Zuständigkeiten die sachlichen und personellen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung vorliegen und nehme zur Kenntnis, dass, sofern eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung wegen schwerwiegender Verstöße nicht mehr gewährleistet sein sollte, das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg berechtigt ist, im Einvernehmen mit der Staatskanzlei die Aufgabenübertragung zu widerrufen.

.....

Datum, Unterschrift mit Amtsbezeichnung

b.) Antrag auf Übertragung von Zuständigkeiten nach § 5 Abs. 2 BbgStEG (Gemeinden und Ämter unter 20000 Einwohner

MIR-Brandenburg, Referat 54, Antrag Gemeinden/Ämter unter 20.000 Einwohner, § 5 Abs. 2 BbgStEG, August 2007

Gemeinde/Amt

.....

.....

.....

Antrag auf Übertragung von Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung gemäß § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes - BbgStEG (GVBIBbg 2007 Teil 1, S. 125)

Hiermit beantrage ich gemäß § 4 Abs. 1 BbgStEG namens der Gemeinde/ des Amtes mit Zustimmung der Gemeindevertretung/des Amtsausschusses die Übertragung von Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung gemäß § 5 Abs. 2 BbgStEG zum

Zwecke der Erprobung bis zum (Erläuterung: § 2 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 3 Satz 1 BbgStEG läßt höchstens eine vierjährige Erprobungszeit zu. Die Dauer der Erprobung wird zudem durch das Außerkrafttreten des BbgStEG am 1.September 2011 begrenzt.)

Welche Wirkung soll mit der Erprobung erzielt werden (§ 2 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 4 Abs. 3 BbgStEG)

Erläuterung:Es ist zu beschreiben, welche Wirkungen mit der beantragten Erprobung erreicht werden sollen. Es sollte auch dargelegt werden, an welchen Indikatoren der Erfolg der Erprobung später gemessen wird.

Welche Vorgehensweise ist für das Erprobungsprojekt vorgesehen (§ 2 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 4 Abs. 3 BbgStEG)?

Erläuterung: Es soll dargelegt werden, wie die Erprobung geplant ist (§ 2 Abs. 2 Satz 3 BbgStEG).



Ich versichere, dass mit der Übernahme der Zuständigkeiten die sachlichen und personellen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung vorliegen und nehme zur Kenntnis, dass, sofern eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung wegen schwerwiegender Verstöße nicht mehr gewährleistet sein sollte, das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg berechtigt ist, im Einvernehmen mit der Staatskanzlei die Aufgabenübertragung zu widerrufen.

.....

Datum, Unterschrift mit Amtsbezeichnung